

§ 55

Strafaussetzung auf Bewährung

(1) Der Staatsanwalt und der Leiter der Strafvollzugseinrichtung haben laufend zu überprüfen, ob unter Berücksichtigung der Straftat, der Persönlichkeit und des Gesamtverhaltens der Strafgefangenen, insbesondere ihrer positiven Entwicklung während des Strafvollzuges, ihrer Disziplin und Arbeitsleistungen, die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung auf Bewährung eingetreten sind.

(2) Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem zuständigen Gericht ein begründeter Antrag zu unterbreiten. Zur Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit der Strafaussetzung auf Bewährung sind in geeigneten Fällen Maßnahmen entsprechend § 45 Abs. 3 des Strafgesetzbuches anzuordnen.

Unterbrechung des Strafvollzuges

§ 56

(1) Der Strafvollzug ist zu unterbrechen, wenn

1. der Krankheitszustand Strafgefangener ständig fremde Hilfe erfordert und die Schwere der Straftat sowie der noch zu verbüßende Strafrest dies zulassen;
2. eine Spezialbehandlung oder Operation notwendig ist, die in den medizinischen Einrichtungen des Strafvollzuges nicht durchgeführt werden kann.

(2) Unter Berücksichtigung der Schwere der Straftat und dem noch zu verwirklichenden Teil des Strafvollzuges kann zur Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten eine Unterbrechung des Strafvollzuges bis zu einer Woche gewährt werden.

§ 57

(1) Wird bei einer Strafgefangenen eine Schwangerschaft festgestellt, so ist der Strafvollzug zu unterbrechen, wenn sie wegen eines Vergehens verurteilt wurde. Bei einer Verurteilung wegen eines Verbrechens kann der Strafvollzug unterbrochen werden, wenn die noch zu verbüßende Strafe nicht mehr als fünf Jahre beträgt.

(2) Die Unterbrechung des Strafvollzuges soll unmittelbar nach der Feststellung der Schwangerschaft erfolgen. Sie ist bis zum Ende des Wochenurlaubs zu gewähren und kann verlängert werden, wenn das durch einen Kreisarzt empfohlen wird.

§ 58

(1) Die Überwachung der Unterbrechung des Strafvollzuges obliegt den zuständigen Vollzugsorganen. § 53 Abs. 2 gilt entsprechend.